

Geschäftsordnung des Vorstandes der Stiftung Herzogtum Lauenburg

Mit Beschluss vom 13. Oktober 2011 gibt sich der Vorstand der Stiftung Herzogtum Lauenburg im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat am 2. November 2011 folgende

Geschäftsordnung

Der Vorstand führt gem. § 6 der Stiftungssatzung die Geschäfte der Stiftung Herzogtum Lauenburg. Dabei wendet er die folgenden Leitsätze an:

Im Vordergrund aller Aktivitäten und Entscheidungen des Vorstandes steht die Erfüllung des Stiftungszwecks gem. § 2 der Satzung. Zur bestmöglichen Förderung und Erfüllung des Stiftungszwecks ist der Vorstand stets bemüht, die Leistungsfähigkeit der Stiftung weiter zu entwickeln. Dementsprechend hat er dafür Sorge zu tragen, dass das Vermögen der Stiftung und Spenden und ggf. Zustiftungen gemehrt wird.

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben, die Aufgabenverteilung und die Arbeitsweise des Vorstandes und des/der Geschäftsführers/in der Stiftung Herzogtum Lauenburg.

§ 1 Geschäftsleitung

Der Vorstand leitet die Stiftung in eigener Verantwortung gemäß den Vorschriften der Satzung und dieser Geschäftsordnung. Präsident und Vizepräsident bilden den geschäftsführenden Vorstand.

§ 2 Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung des Vorstandes umfasst alle notwendigen sachlichen und organisatorischen Maßnahmen, die dem Stiftungszweck dienen.
- (2) Der Vorstand kann für die Erfüllung dieser Aufgaben eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer einsetzen. Für die Arbeit ist durch den geschäftsführenden Vorstand eine Handlungsanweisung für die Geschäftsführung zu beschließen.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Einstellung des/der Geschäftsführers/in, der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer/in über die Einstellung des übrigen hauptamtlichen Personals. Der Vorstand prüft die sachgemäße Erfüllung der Aufgaben des hauptamtlichen Personals insbesondere des/der Geschäftsführers/in.

§ 3 Vertretung

Gem. § 6 Abs. 2 vertreten zwei Vorstandmitglieder, von denen einer der Präsident oder der Vizepräsident sein muss, die Stiftung rechtsgeschäftlich, gerichtlich und außergerichtlich.

§ 4 Gesamtverantwortung, Geschäftsverteilung und Zusammenarbeit

- (1) Die Vorstandsmitglieder sind zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet. Sie tragen in ihrer Gesamtheit die Verantwortung für die Leitung der Stiftung Herzogtum Lauenburg.
- (2) Dem Präsidenten obliegt in Abstimmung mit dem Vizepräsidenten die Koordinierung der Arbeit im Vorstand sowie die Einberufung und Leitung von Sitzungen des Vorstandes.
- (3) Der Vorstand kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben. Auf der Grundlage eines solchen Geschäftsverteilungsplanes ist jedes Vorstandsmitglied vorrangig für sein zugewiesenes Aufgabengebiet verantwortlich, ohne dass sich dadurch etwas an der Gesamtverantwortung des Vorstandes ändert.
- (4) Entscheidungen des Vorstandes bedürfen grundsätzlich der Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind ordnungsgemäß zu protokollieren. Einer Beschlussfassung durch den Gesamtvorstand bedarf es nicht, sofern Entscheidungen im Rahmen der vom Gesamtvorstand erlassenen Richtlinie getroffen werden.

§ 5 Zusammenarbeit mit dem Stiftungsrat

- (1) Der Vorstand hat im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit den Stiftungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und diesem alle in § 9 der Satzung vorgesehenen Berichte, Nachweise und Auskünfte zu geben.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen, es sei denn, der Stiftungsrat beschließt im Einzelfall anders.
- (3) In den Fällen, in denen eine Mitteilung des Vorstandes an den Stiftungsrat außerhalb von Sitzungen erfolgt, sind diese durch den Präsidenten, den Vizepräsidenten oder den gem. § 2 eingesetzten Geschäftsführer an den Vorsitzenden oder den stellv. Vorsitzenden des Stiftungsrates zu richten.

§ 6 Zusammenarbeit mit der Fördergesellschaft

- (1) Der Vorstand arbeitet vertrauensvoll mit der Fördergesellschaft zusammen.
- (2) Auf Wunsch des Vorstandes der Fördergesellschaft nimmt ein Vorstandsmitglied der Stiftung an Sitzungen der Fördergesellschaft teil.
- (3) Der Vorsitzende der Fördergesellschaft nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Stiftungsvorstandes teil.
- (4) Der Vorsitzende der Fördergesellschaft – oder ein Vertreter – kann an den Sitzungen der Beiräte und der Tutoren teilnehmen.

§ 7 Zusammenarbeit mit den Beiräten

- (1) Gem. § 11 der Stiftungssatzung können vom Vorstand Beiräte eingerichtet werden.
- (2) Die Beiräte wählen in eigener Verantwortung ihre Sprecher.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit an den Sitzungen der Beiräte teilnehmen.

(4) Mindestens einmal jährlich hält der Vorstand eine Besprechung mit den Sprechern der Beiräte ab.

§ 8 Rechnungswesen

Der Vorstand ist verpflichtet, gemäß den Bestimmungen der Satzung für ein angemessenes und ordnungsgemäßes Rechnungswesen zu sorgen, dass auch den Anforderungen an interne Planung, Steuerung und Kontrolle gerecht wird.

Darüber hinaus hat er fristgemäß für die Aufstellung des Jahresabschlusses, die Abgabe der erforderlichen steuerlichen Erklärungen, die Aufstellung des Wirtschaftsplanes für das kommende Geschäftsjahr und die Erstellung des Tätigkeitsberichtes zu sorgen.

§ 9 Anlage der Stiftungsmittel

Bei der Anlage der Stiftungsmittel hat der Vorstand die Gesichtspunkte der Sicherheit, der Liquidität und der Rentabilität zu beachten.

§ 10 Anerkennung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung hat der Vorstand am 8. September 2011 einstimmig beschlossen. Über diese Geschäftsordnung wurde mit dem Stiftungsrat in seiner Sitzung am das Einvernehmen hergestellt.

Mölln, den 2.11.2011

gez.

Klaus Schlie
Präsident

gez.

Wolfgang Engelmann
Vizepräsident